

Fünftes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG)

**21. Tagung
der Arbeitsgemeinschaft bayerischer
Versicherungsämter und Gemeinden (AbayV)
am 30.04.2015 in Schillingsfürst**

Helmut Gillich
Deutsche Rentenversicherung Nordbayern, Bayreuth,
Referat Rechtlicher Grundsatz – Fachbereich Rente

Inhalt

- I. Erweiterung des Waisenrentenanspruchs (§ 48 SGB VI)**
- II. Wegfall der Einkommensanrechnung bei Waisenrenten (§ 97 SGB VI)**
- III. Rentenzahlung bei Verschollenheit**
 - 1. Renten wegen Todes (§ 49 SGB VI)**
 - 2. Wegfall von Versichertenrenten (§ 102 SGB VI)**
- IV. Änderungen im Versicherungs- und Beitragsrecht**
- V. Ausblick**

I. Erweiterung des Waisenrentenanspruchs

Ergänzung des § 48 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchst. c SGB VI:

(4) Der Anspruch auf Halb- oder Vollwaisenrente besteht
längstens

1. ...

2. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die
Waise

...

**c) einen freiwilligen Dienst im Sinne des § 32 Absatz
4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Einkommen-
steuergesetzes leistet oder**

....

Inkrafttreten: 1. Juli 2015

I. Erweiterung des Waisenrentenanspruchs

Folgende Freiwilligendienste sind zu berücksichtigen:

- freiwilliges soziales Jahr oder freiwilliges ökologisches Jahr i. S. d. JFDG
- Freiwilligendienst der EU i. S. d. Programms „Erasmus+“
- anderer Dienst im Ausland i. S. v. § 5 BFDG
- entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“ i. S. d. Richtlinie des BMZ vom 01.08.2007
- Freiwilligendienst aller Generationen i. S. d. § 2 Abs. 1a SGB VII
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst i. S. d. Richtlinien des BMFSFJ vom 20.12.2010
- Bundesfreiwilligendienst i. S. d. BFDG

I. Erweiterung des Waisenrentenanspruchs

- ❖ abschließende Aufzählung der Freiwilligendienste, andere (freiwillige) Dienste erfüllen weiterhin nicht die Voraussetzungen nach Buchst. c)
- ❖ Nachweis (auch) durch Kindergeldbescheid möglich, soweit sich daraus entnehmen lässt, dass der Anspruch auf Kindergeld für die bewilligte Zeitdauer auf der Ableistung eines Freiwilligendienstes beruht.
- ❖ Frühester Waisenrentenbeginn aufgrund der Neufassung:

1. Juli 2015

I. Erweiterung des Waisenrentenanspruchs

Beispiel 1:

Ende der Ausbildung am 31.03.2015

Beginn des Freiwilligendienstes „weltwärts“ am 01.04.2015

Lösung:

Anspruch auf Waisenrente besteht ab 01.07.2015 nach § 48 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchst. c SGB VI i. d. F. ab 01.07.2015

Kein Anspruch nach § 48 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchst b SGB VI (= Übergangszeit) ab dem 01.04.2015!

I. Erweiterung des Waisenrentenanspruchs

Beispiel 2:

Ende der Ausbildung am 31.01.2015

Beginn des Freiwilligendienstes „weltwärts“ am 01.04.2015

Lösung:

Anspruch auf Waisenrente besteht ab 01.07.2015 nach § 48 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchst. c SGB VI i. d. F. ab 01.07.2015

Kein Anspruch nach § 48 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchst b SGB VI (= Übergangszeit) vom 01.02. bis 31.03.2015!

I. Erweiterung des Waisenrentenanspruchs

Beispiel 3:

Ende des Freiwilligendienstes „weltwärts“ am 30.06.2015

Beginn eines Hochschulstudiums zum 01.10.2015

Lösung:

Anspruch auf Waisenrente besteht ab 01.10.2015 nach § 48 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI

Zwischen dem Ende des Freiwilligendienstes (01.07.) und dem Beginn des Studiums (30.09.) besteht kein Anspruch nach § 48 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchst b SGB VI (= Übergangszeit)!

II. Wegfall der Einkommensanrechnung bei Waisenrenten

§ 97 Abs. 1 S. 1 SGB VI lautet wie folgt:

- (1) Einkommen (§ 18a des Vierten Buches) von Berechtigten, das mit einer Witwenrente, Witwerrente oder Erziehungsrente zusammentrifft, wird hierauf angerechnet. ...**

§ 97 Abs. 2 S. 1 SGB VI wird wie folgt gefasst:

- (2) Anrechenbar ist das Einkommen, das monatlich das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts übersteigt.**

§ 97 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB VI wird aufgehoben.

§ 314a Abs. 3 SGB VI wird aufgehoben.

Inkrafttreten: 1. Juli 2015

II. Wegfall der Einkommensanrechnung bei Waisenrenten

In § 114 Abs. 2 SGB IV werden folgende Wörter gestrichen:

„... sowie für Waisenrenten an vor dem 1. Januar 2002 geborene Waisen ...“

In § 114 Abs. 4 S. 2 SGB IV werden folgende Wörter gestrichen:

„... sowie für Waisenrenten an vor dem 1. Januar 2002 geborene Waisen ...“

Inkrafttreten: 1. Juli 2015

II. Wegfall der Einkommensanrechnung bei Waisenrenten

- **Überprüfung und Wegfall der Einkommensanrechnung von Amts wegen zum 01.07.2015**
- **Kein Antrag erforderlich**
- **Einkommensnachweis nur bis 30.06.2015**

III. Rentenzahlung bei Verschollenheit – Renten wegen Todes

In § 49 SGB VI wird folgender Satz 4 angefügt:

„... Dieser bleibt auch bei gerichtlicher Feststellung oder Beurkundung eines abweichenden Todesdatums maßgeblich.“

Inkrafttreten: 22. April 2015

- **Ist bei W-Renten und Erziehungsrenten anzuwenden**
- **auch, wenn RV-Träger schon vor Inkrafttreten den Todeszeitpunkt festgelegt hat**

III. Rentenzahlung bei Verschollenheit – Renten wegen Todes (§ 49 SGB VI)

- Liegt gerichtliche Feststellung des Todeszeitpunktes bereits vor, ist eine eigene Feststellung durch RV-Träger nicht mehr möglich
- Gerichtliche Todesfeststellung nach § 2 Verschollenheitsgesetz muss vom Hinterbliebenen **nicht** beantragt werden
- Mutmaßlicher Todestag kann von RV-Träger selbst festgestellt werden
- Später **gerichtlich festgestelltes** ggf. **abweichendes Todesdatum ist unbeachtlich**

III. Rentenzahlung bei Verschollenheit – Wegfall von Versichertenrenten

In § 102 SGB VI wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Renten an Verschollene werden längstens bis zum Ende des Monats geleistet, in dem sie nach Feststellung des Rentenversicherungsträgers als verstorben gelten; § 49 gilt entsprechend. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Feststellung des Rentenversicherungsträgers haben keine aufschiebende Wirkung. Kehren Verschollene zurück, lebt der Anspruch auf die Rente wieder auf; die für den Zeitraum des Wiederauflebens geleisteten Renten wegen Todes an Hinterbliebene sind auf die Nachzahlung anzurechnen.“

Inkrafttreten: 22. April 2015

III. Rentenzahlung bei Verschollenheit – Wegfall von Versichertenrenten (§ 102 Abs. 6 SGB VI)

- **Bisher keine gesetzliche Regelung zur Einstellung der Versichertenrentenzahlung, analoge Anwendung des § 49 SGB VI wurde von Gerichten zum Teil abgelehnt**
- **§ 49 SGB VI nunmehr anzuwenden, d.h.**
 - **RV-Träger kann mutmaßlichen Todeszeitpunkt feststellen**
 - **keine Änderung bei späterer gerichtlicher Feststellung oder Beurkundung**
- **Neuregelung dient dem Schutz der Versichertengemeinschaft vor unberechtigten Zahlungen sowie der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten, deshalb auch keine aufschiebende Wirkung bei Widerspruch und Anfechtungsklage**

III. Rentenzahlung bei Verschollenheit – Wegfall von Versichertenrenten (§ 102 Abs. 6 SGB VI)

- **Kehrt ein Verschollener zurück, ist die geleistete Rente wegen Todes (Witwen-, Witwer-, Waisenrente) auf die Nachzahlung der Versichertenrente anzurechnen**
- **Rente lebt bei Rückkehr des Verschollenen mit Beginn des Folgemonats wieder auf, der dem Einstellungsmonat nach § 102 Abs. 6 Satz 1 SGB VI folgt (keine Einrede der Verjährung nach § 45 SGB I, damit keine Begrenzung auf z.B. 4 Jahre)**
- **Nachzahlung ist ggf. nach § 44 SGB I zu verzinsen**

IV. Änderungen im Versicherungs- und Beitragsrecht

§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB VI wird wie folgt gefasst:

(4) Die Versicherungspflicht beginnt

- 1. In den Fällen der Absätze 1 und 2 mit dem Tag, an dem erstmals die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 vorliegen, wenn sie innerhalb von drei Monaten danach beantragt wird, sonst mit dem Tag, der dem Eingang des Antrags folgt,**
- 2.**

Inkrafttreten: 22. April 2015

IV. Änderungen im Versicherungs- und Beitragsrecht

- **Angleichung der Antragsfrist an die Regelung in § 28a SGB III**
- **Versicherungspflicht bei Beschäftigung im Ausland oder einer selbständigen Tätigkeit nicht mehr mit Antragseingang, sondern ab Aufnahme der Auslandsbeschäftigung bzw. der selbständigen Tätigkeit**
- **Unerwünschte Versicherungslücken werden vermieden**

IV. Änderungen im Versicherungs- und Beitragsrecht

§ 166 Abs. 1 SGB VI wird um folgende Nr. 4a ergänzt:

(1) Beitragspflichtige Einnahmen sind

.....

4a. bei Personen, die für eine begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt sind, das Arbeitsentgelt oder der sich abweichend vom Arbeitsentgelt nach Nummer 4 ergebende Betrag, wenn dies mit der antragstellenden Stelle vereinbart wird; die Vereinbarung kann nur für laufende und künftige Lohn- und Gehaltsabrechnungszeiträume getroffen werden,

.....

Inkrafttreten: 01. Juli 2015

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !!!**



DRV Nordbayern
Referat Rechtlicher Grundsatz